

CH-8501 Frauenfeld Abs: TG020000

Individuelle Prämienverbilligung 2025

Guten Tag

Anbei erhalten Sie den Antrag für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2025. Bitte prüfen Sie folgende Angaben:

a. Sind die aufgeführten Personalien korrekt und vollständig?

- Ja: Weiter zu Punkt b
- Nein: Korrigieren oder ergänzen Sie die Angaben im Antrag.
- ⇒ Besteht nur ein IPV-Anspruch für Kinder, nicht aber für die Eltern, wird der Familienvorstand als Antragsteller aufgeführt. Die Angaben zum zweiten Elternteil sind nicht zu ergänzen.

b. Ist die aufgeführte Krankenkasse aktuell?

- Ja: Weiter zu Punkt c
- Nein: Schreiben Sie die aktuelle Krankenkasse in den Antrag und legen Sie eine Kopie Ihrer Police, gültig ab 1. Januar 2025 bei.

c. Unterschreiben Sie den Antrag auf der Rückseite unter Punkt 3.

d. Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag bis spätestens 31. Dezember 2025 an die Krankenkassenkontrollstelle Ihrer Gemeinde. Wird diese Frist verpasst, verfällt Ihr IPV-Anspruch.

Bearbeitungsdauer und Auszahlung

Sie erhalten spätestens drei Monate nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen eine schriftliche Mitteilung. Die IPV wird an die Krankenkassen ausbezahlt und direkt von Ihrer Prämienrechnung abgezogen.

Allgemeine Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Thurgau

Voraussetzungen für die IPV

Um eine IPV zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sie haben Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am 1. Januar 2025 im Kanton Thurgau
- Sie verfügen über eine obligatorische Grundversicherung nach KVG
- Sie leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
(massgebend: einfache satzbestimmende Steuer bis Fr. 800 für Erwachsene, bis Fr. 1'600 für Kinder und ohne steuerbares Vermögen)

Wie hoch sind die IPV-Beiträge 2025

für Erwachsene		
einfache Steuer zu 100% in Fr.	steuerbares Vermögen	IPV 2025 in Fr.
bis 400.00	0.00	3'396.00
bis 600.00	0.00	2'544.00
bis 800.00	0.00	1'692.00

für Kinder		
einfache Steuer zu 100% in Fr.	steuerbares Vermögen	IPV 2025 in Fr.
bis 1'600.00	0.00	1'200.00

Finanzielle Verhältnisse ändern sich

Können nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden, können Sie innerhalb von 30 Tagen ab rechtskräftiger Feststellung der veränderten Verhältnisse eine Neubemessung der IPV beantragen, insbesondere gestützt auf:

- die definitive Steuerschlussrechnung
- die EL-Rückforderungsverfügung
- den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe
- den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer

Wird diese Frist verpasst, verfällt ein allfälliger Anspruch.

Wo erhalten Sie weitere Angaben?

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Krankenkassenkontrollstelle Ihrer Gemeinde. Eine allgemeine Übersicht finden Sie auf dem Informationsblatt zur Prämienverbilligung 2025 unter www.gesundheit.tg.ch.

Freundliche Grüsse

Krankenkassen-Kontrollstelle